

Herrn
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Rathaus
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

14.11.2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bürger- und Umweltausschusses setzen zu lassen:

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung erarbeitet in 2017 eine Baumschutzsatzung als relevanten Bestandteil des künftigen Luftreinehalte-Planes für die Stadt Leverkusen.

Begründung:

Nachdem die Versuche der letzten Jahre zur Wiedereinführung einer wirkungsvollen Baumschutzsatzung an der Mehrheit der Ratsfraktionen gescheitert sind, sollte dieser neue Anlauf als wichtiger ergänzender Teil eines Maßnahmenkatalogs zur Luftverbesserung bzw. des Klimaschutz-Konzeptes unserer Stadt verstanden werden.

Seit 2006 ist der aktive Klimaschutz in Leverkusen ein Thema „von höchster Priorität“ und erklärtes Stadtziel. Dazu gehört in anderen Städten auch eine Baumschutzsatzung, die weitere Erosion unserer Böden verhindern, nachwachsende Ressourcen mehrern und gesünderes Kleinklima schaffen kann. Köln, Düsseldorf, Essen, Duisburg, Oberhausen, Rheine, Bottrop, Neuss, Hilden, Iserlohn, Dinslaken und viele andere Städte mehr sind zufrieden mit ihren Satzungen und halten auch in finanziell schwierigen Zeiten daran fest, weil sie viel zu einer nachhaltigen Lebensgestaltung und -qualität beitragen.

Die Bürgerschaft wurde von Herrn Oberbürgermeister Uwe Richrath ausdrücklich ermuntert, eigene Beiträge zu diesem Projekt "Klimaschutz" beizusteuern; dies ist ein solcher Beitrag!

Über die erwiesene schadstoffmindernde Funktion unserer Bäume, des Grünbestandes insgesamt, besteht wohl überhaupt kein Zweifel mehr.

Unser Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Schutz der Bäume in öffentlichen Anlagen, auf Plätzen und an Straßen, aber ganz besonders betrifft er den Baum- und Grünbewuchs auf Baugrundstücken, die von Investoren zum Bau von Wohnungen, Bürohäusern, Supermärkten o. a. überplant werden.

Hierbei herrscht in den letzten Jahren ein unerträglicher Raubbau:
Hunderte von Bäumen wurden bedenkenlos gefällt, Grundstücke wurden und werden kahl gerodet, um sie dann für eine maximale Bebauung oft ohne jede gestalterische Qualität zu nutzen. Urbaner zukunftsorientierter Städtebau ist das nicht!

Hier sollte die Stadt ihre Verantwortung wahrnehmen und Rückgrat zeigen:
Bauanträge müssen ökologisch (→ Luftschneisen, Versickerungsflächen, Stadtklima) und städtebaulich ansprechend, zum Wohle unserer Gesundheit geprüft werden – auch gegen den Druck einer Handvoll lokaler Bauunternehmer!

Nachweislich nimmt Leverkusen einen traurigen Spitzenplatz in NRW ein, was die gemessenen Werte von Luftschadstoffen, aber auch die – dadurch mit ausgelöst – alarmierend gestiegenen Fälle der Atemwegs- und auch der Herz-Kreislauferkrankungen betrifft.

Die Zeit ist reif, eine vernünftige Baumschutzsatzung für privaten und gerade auch öffentlichen Baumbestand vorzulegen.

Dazu gehört ebenfalls eine Neuausrichtung der zuständigen Ämter, Stadtgrün und Umweltamt, die ihre Kompetenzen zu einer echten Kooperation bündeln und gemeinsam, nicht getrennt voneinander, dem gleichen Ziel dienen könnten.

Nachpflanzungen nach Fällaktionen sollten möglichst fristgerecht erfolgen, wenn sie zugesagt wurden, und der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten erfordert eine sorgfältige Zeitplanung.

Vorbild für eine vernünftige Baumschutzsatzung (die selbstverständlich auch unzumutbare Härten für Privathaushalte ausschließen sollte) sind z. B. die Mustersatzung des Deutschen Städtetages vom 20.06.2012 (die neben dem Schutz von Bäumen auch den von Hecken mit einschließt) sowie die Satzungen der Nachbarstädte.

Auch die alte Fassung der früheren Leverkusener Baumschutzsatzung, die seit 2006 (!) wegfiel, kann ohne Weiteres den aktuellen Erkenntnissen und Vorschlägen z. B. auch der Naturschutzverbände BUND und NABU angepaßt werden.

Die angemessene Finanzierung sollte im Rahmen des der Stadt von der Bezirksregierung auferlegten Luftreinhalteplanes zukünftig möglich sein!

Mit freundlichen Grüßen

Zwei Anlagen:

1. Zwei Foto-Seiten mit Beispielen 2016,
2. Baumschutzsatzung der Stadt Köln v. 01.08.2011

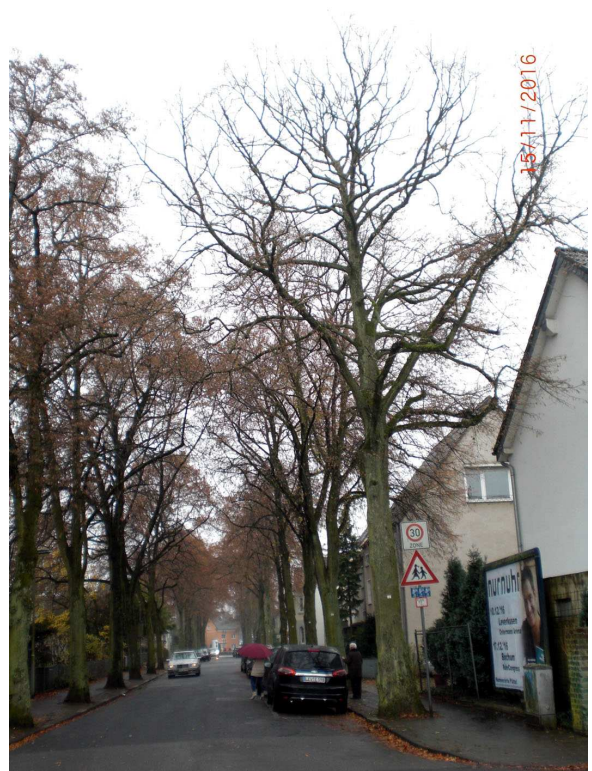
Beispiele von Baumzerstörung 2016 in Leverkusen und (noch) intakter Baumbestand:



Landschaftsschutzgebiet Lötzelbach (Leimbacher Berg):
im Frühjahr in diesem kleinen Rest-Waldbiotop zahlreiche Fällungen von Laubbäumen.



Landschaftsschutzgebiet am Fasanenweg:
im Oktober u. a. diese Buche gefällt
(ohne Genehmigung).



Johannes-Dott-Straße: Die Linde rechts
(Baum Nr.1) soll jetzt gefällt werden, weil
sie angeblich in 5 Jahren stirbt.



Memel- und Pregelstraße in Rheindorf (WGL):
im Oktober '16 umfangreiche Fällungen gesunder, alter Bäume „für mehr Helligkeit“.



Auch Kappungen wie hier an der Dhünn in
Manfort/Wiesdorf gelten als Baumzerstörung.



Gesunde Platane am anderen Dhünnufer
 („Dhünnweg“).

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang
bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet
der Stadt Köln
(Baumschutzsatzung - BSchS)
vom 01. August 2011**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 14.07.2011 aufgrund des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010 S.185) und der §§ 2, 4, 5, 12, 20 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) in der Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Satzung**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand geschützt zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, auf Menschen, Tiere und Pflanzen,
 - d) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas insbesondere der kleinklimatischen Verhältnisse,
 - e) Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt,
 - f) Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen, heimischen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Im Gebiet der Stadt Köln wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit letztere nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind alle Bäume (Gehölzpflanzen), die einen Stammumfang von mehr als 100 cm in 1m Höhe über dem Erdboden haben, sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Abweichend von Satz 1 fallen alle Koniferen (ausgenommen Eiben) und Säulenpappeln sowie alle Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 1,60 m nicht unter den Schutz dieser Satzung. Hiervon unberührt bleiben Walnussbäume und Esskastanien.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 50 cm und mehr haben.

- (3) Über den Schutz des Absatzes 2 hinaus unterstehen Alleen, Baumreihen und Baumgruppen dem Schutz dieser Satzung, wenn mindestens drei Bäume in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von über 50 cm haben. In diesen Alleen, Baumreihen und Baumgruppen sind hierbei alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 30 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden haben.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2 und 3
 - a) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden,
 - b) für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen,
 - c) für die mit öffentlichen Mitteln gepflanzten Bäume, insbesondere auf straßenbegleitenden Grünflächen.
- (5) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
 - a) Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 22, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. §§ 22, 23, 42a Abs. 2, 42e, 47 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) ausgewiesen sind sowie für Bäume, die als Allee oder Teil einer Allee gemäß § 47a LG NRW gesetzlich geschützt sind.

- b) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV NRW S. 185) in der jeweils geltenden Fassung.
- c) Vorschriften zum Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG..

§ 3

Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören oder zu beschädigen; ebenso ist es verboten, geschützte Bäume ohne Erlaubnis des Oberbürgermeisters – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – zu entfernen oder zu verändern.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können.

Verboten sind insbesondere:

- Befestigungen innerhalb einer Fläche von 1,50 m vom Stamm entfernt (Baumscheibe) mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - Verfestigung der Baumscheibe durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen, schweren Gerätschaften, Baumaterialien o. Ä.,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich,
 - das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern, Aufschüttungen im Kronentraufbereich,
 - die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von Streusalzen auf wasserdurchlässigen Flächen im Kronentraufbereich.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 4

Nicht betroffene Maßnahmen / Anzeigepflicht

Unter das Verbot des § 3 fallen nicht:

- 1. ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,

2. Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
3. Maßnahmen der Verkehrsicherungspflicht an Bäumen auf öffentlichen Grün- sowie an Verkehrsflächen,
4. die Entfernung und Veränderung von Bäumen auf Kleingartenparzellen zur Wiederherstellung der bestimmungs- und ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
5. durch eine städtische Dienststelle veranlasste Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Köln, soweit die materiellen Vorschriften dieser Satzung beachtet werden,
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert; diese sind dem Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen und in Schriftform zuzuleiten.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Hier sind Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu treffen. Zu diesem Zweck kann der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – gegenüber Eigentümern oder sonstigen Berechtigten Anordnungen treffen.
- (2) Bei Tätigkeiten, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Sofern die Durchführung von Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht zumutbar ist, kann der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – anordnen, dass diese Maßnahmen von dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu dulden sind. Die Verpflichtung des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten, die Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

§ 6

Erlaubnisse

- (1) Eine von den Verboten des § 3 befreiende Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume erteilt auf Antrag der Oberbürgermeister –

Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde -
Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
- a) aufgrund Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines zivilrechtlichen Titels die Bäume zu entfernen oder zu verändern sind,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige, zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
 - e) die Entfernung des Baumes aus überwiegenden auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - f) der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde - eine solche bereits bei Anpflanzung des Baumes schriftlich zugesagt hat, um dem Antragsteller die Vornahme zusätzlicher, zeitlich begrenzter Neuanpflanzungen zu ermöglichen.
- (3) Darüber hinaus kann eine Erlaubnis mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die beabsichtigte Maßnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinne zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.
- (4) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden, bleibt § 31 BauGB unberührt.
- (5) Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Die Erlaubnis kann über die Regelungen des § 8 Abs. 1 hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen – insbesondere zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen und entsprechenden Nachweisen – verbunden werden. Die Nachweispflicht umfasst insbesondere innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt gegenüber der Unteren Landschaftsbehörde durch Vorlage einer Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung und / oder eines Fotos des / der gepflanzten / rückgeschnittenen Baumes / Bäume zu bestätigen.
- (6) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres (bei Erlaubnissen gemäß § 6 (2) b nach drei Jahren) seit Zugang mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist; die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 7

Erlaubnisantrag

Die Erteilung einer Erlaubnis ist vom Eigentümer oder einem von ihm Bevollmächtigten beim Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Pro Grundstück ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:250, in dem die Standorte aller auf dem Grundstück vorhandenen Bäume sowie deren Art, Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und Kronendurchmesser einzutragen und die zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäume markiert sind,
- aussagekräftige Fotos von den zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäumen,
- eine rechtsverbindliche Erklärung zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen,
- eine rechtsverbindliche Erklärung, ob eine Ausgleichszahlung geleistet oder ob eine entsprechende Ersatzpflanzung unter Angabe des hierzu zur Verfügung stehenden Grundstückes vorgenommen wird.

Von der Vorlage eines Lageplanes kann abgesehen werden, wenn auf andere Art und Weise (z.B. Lageskizzen) die geschützten Bäume entsprechend Satz 3 ausreichend dargestellt werden können.

Sind Baumentfernungen größeren Ausmaßes beantragt und entsprechende Ersatzpflanzungen größeren Ausmaßes geplant, so kann zur Vorbereitung der Entscheidung die Vorlage eines Gestaltungsplanes gefordert werden.

Für den Antrag ist das von der Unteren Landschaftsbehörde zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Die Erlaubnis wird in den Fällen des § 6 Abs. 2 b) und des § 6 Abs. 3 unter der Auflage einer Ersatzpflanzung bzw. unter der Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Erlaubnis entsprechend der rechtsverbindlichen Erklärung des Antragstellers im Antrag erteilt. Ergeht die Erlaubnis nach § 6 (2) c oder d können nach Einzelfallprüfung Ersatzpflanzungen aufgegeben werden.
- (2) Als Ersatzpflanzung ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des entfernten Baumes ein bodenständiger Baum nach der Anlage 1 „Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume“ mit einem Umfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden auf Kosten des

Eigentümers anzupflanzen und zu erhalten. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Abweichend von Satz 1 sind bei Ersatzpflanzungen auch Eiben mit einer Mindesthöhe von 2 m (unabhängig vom Stammumfang) zulässig.

Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang (in 1 m Höhe über dem Erdboden) aller Einzelstämme über 30 cm zu addieren.

Die als Anlage 1 beigefügte Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Durchschnittswert der Bäume gemäß Liste bodenständiger Bäume (s. Anlage 1 zu § 8 Abs. 2), mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (s. Absatz 1-2) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (4) Von den Regelungen der Absätze 1-3 kann im Einzelfall mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung abgewichen werden, wenn deren Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Die Voraussetzungen sind gesondert zum Antrag nachzuweisen.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind über die Anforderungen des § 7 hinaus in einem Lageplan mindestens im Maßstab 1 : 250 sowohl das geplante Bauvorhaben als auch die auf dem Baugrundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und der Kronendurchmesser einzutragen. Gleiches gilt für die von der Baumaßnahme potentiell betroffenen Bäume auf Nachbargrundstücken.
- (2) Dem Bauantrag oder einem über die planungsrechtliche Frage hinausgehenden Bauvorbescheidsantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Erlaubnis nach § 7 beizufügen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Die Erlaubnis nach § 6 Abs. 5 gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung.

§ 10

Verbotswidriges Entfernen, Eingriffe

- (1) Wer geschützte Bäume zerstört, ohne Erlaubnis entfernt oder derart verändert, dass der Baum abstirbt oder beseitigt werden muss, ist verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 8, 6 Abs. 5 Ersatzpflanzungen grundsätzlich an der selben Stelle vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unbeabsichtigter Härte, können stattdessen Ersatzpflanzungen an anderer Stelle

zugelassen oder entsprechende Ausgleichszahlungen verlangt werden, soweit dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Weitergehende Verpflichtungen aufgrund sonstiger Rechtsnormen - insbesondere solcher des Zivilrechts - bleiben unberührt.

- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Köln abtritt. Die Stadt Köln ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 11

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen gemäß §§ 8 und 10 dieser Satzung werden vom Oberbürgermeister zweckgebunden verwendet für

- die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Köln
- bis zu 35 % der jährlich eingehenden Ausgleichszahlungen für Aufwendungen zur Erhaltung und Sanierung besonders schutzwürdiger Bäume.

§ 12

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten des Oberbürgermeisters – Umwelt- und Verbraucherschutzamt - sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13

Gebühren

- (1) Die Stadt Köln erhebt Gebühren

1. für die Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 65,00 € als Grundgebühr und 17,50 € für jeden Baum, für den eine Veränderung oder Entfernung genehmigt wurde,
2. für die komplette Ablehnung eines Antrags zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 75% der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr; bei einer teilweisen Ablehnung 75% der baumabhängigen Gebühr für die abgelehnten Bäume zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1,

3. für die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 6 (6) in Höhe von 32,50 €.

§ 14

Gebührenbescheid und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs.1 Nr.17 des LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 zerstört, beschädigt, entfernt oder verändert,
 - b) eine nach § 6 erteilte Nebenbestimmung, eine nach § 8 erteilte Auflage oder eine Anordnung nach § 5 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - c) eine Anzeige nach § 4 Ziffer 6 letzter Halbsatz unterlässt,
 - d) entgegen § 7 und § 9 Abs. 1 und 2 unzutreffende Angaben abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 des LG NRW gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 71 Abs. 2 des LG NRW eingezogen werden.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet der Stadt Köln vom 17.01.2002 außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 8 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Köln)

Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume**Hochwachsende Bäume:**

Acer pseudoplatanus	Bergahorn Baum des Jahres 2009
Aesculus hippocastanum	Gemeine Rosskastanie Baum des Jahres 2005
Castanea sativa	Eßkastanie (Marone)
Fagus silvatica (auch Kegelform)	Grünblättrige Rotbuche Baum des Jahres 1990
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche Baum des Jahres 2001
Juglans regia	Walnuss Baum des Jahres 2008
Quercus petraea	Traubeneiche Baum des Jahres 1989
Quercus robur (auch Säulenform)	Stieleiche Baum des Jahres 1989
Tilia cordata	Winterlinde Baum des Jahres 1991
Tilia platyphyllos (auch Kastenform)	Sommerlinde Baum des Jahres 1991
Ulmus carpinifolia	Feldulme Baum des Jahres 1992
Ulmus glabra	Bergulme Baum des Jahres 1992
Ulmus laevis	Flatterulme Baum des Jahres 1992

Mittelhochwachsende Bäume:

Acer campestre	Feldahorn Baum des Jahres 1995
Alnus glutinosa	Schwarzerle Baum des Jahres 2003
Betula pendula	Sandbirke Baum des Jahres 2000
Carpinus betulus	Hainbuche Baum des Jahres 1996
Crataegus laevigata	Zweiggriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Malus sylvestris	Holzapfel
Mespilus germanica	Deutsche Mispel
Prunus avium	Vogelkirsche Baum des Jahres 2010
Prunus mahaleb	Weichselkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche

Pyrus communis

Holzbirne

Baum des Jahres 1998

Salix alba

Silberweide

Baum des Jahres 1999

Salix fragilis

Bruchweide

Sorbus aria

Mehlbeere

Sorbus aucuparia

Gemeine Eberesche

Baum des Jahres 1997

Sorbus domestica

Speierling

Baum des Jahres 1993

Sorbus torminalis

Elsbeere

Baum des Jahres 2011

Hochstämmige alte Obstsorten:

Äpfel:

- rote Sternrenette
- rhein. Krummstiel
- rhein. Winterrhambour
- rhein. Bohnapfel
- rhein. Schafsnase
- Goldparmäne (gute Bestäubersorte)
- Schöner von Boskoop (alte Boskoopsorte)
- Jacob-Lebel
- Kaiser-Wilhelm
- Geheimrat Oldenburg
- rote Bellefleur (auch kleinere Stammform)

Birnen:

- gute Graue
- gute Luise
- Alexander Lukas
- Köstliche aus Charneu
- Petersbirne

Pflaumen:

- Hauszwetsche
- Bühler Frühzwetsche
- Ersinger Frühzwetsche
- Wangenheim Frühzwetsche
- große grüne Reineclaude

Süßkirschen:

- große schwarze Knorpelkirsche
- Hedelfinger Riesenkirsche

Nadelbaum:

Taxus baccata

Eibe (Höhe mindestens 200 cm)

Baum des Jahres 1994

**Lediglich für Extremstandorte im Siedlungsbereich, wie Straßenränder,
Rohböden, Trockenstandort geeignete Bäume:**

Acer platanoides

Spitzahorn

Baum des Jahres 1995

Aesculus x carnea

Rotblühende Kastanie

Corylus colurna

Baumhasel

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 01.08.2011

Der Oberbürgermeister

gez. Roters

- ABI StK 2011, S. 714 -